

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Stadt Jever

1. [Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen](#)
2. [Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise](#)
3. [Akteneinsicht, Auskünfte](#)
4. [Abgabe von Druckstücken](#)
5. [Aufnahme von Verhandlungen](#)
6. [Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen](#)
7. [Verwaltungstätigkeiten](#)
8. [Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen](#)
9. [Vermögensverwaltung](#)
10. [Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr](#)
11. [Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen](#)
12. [Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken](#)
13. [Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr](#)
14. [Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde](#)
15. [Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen](#)
16. [Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung](#)
17. [Abgabe von Verdingungsunterlagen](#)
18. [Abgabe von Bauleitplänen](#)
19. [Abgabe von Stadtplänen, Büchern](#)
20. [Genehmigung und Überwachung von Arbeiten](#)
21. [Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten..](#)
22. [Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever](#)
23. [Ausgabe von Absperrmaterial](#)
24. [Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen einschließlich einer Abnahme](#)

25. [Umweltinformationsgesetz \(UIG\)](#)

26. [Wegebenutzung](#)


27. [Archiv](#)


28. [Büchereiwesen](#)

29. [Genehmigung der Teilung von Grundstücken](#)

30. [Rechtsbehelfe](#)

	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
▲	1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
	1.1	Abschriften je angefangene Seite	
	1.1.1	in Format DIN A 5	2,50
	1.1.2	in Format DIN A 4	5,00
		Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,50
	1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
	1.3	Andere Vervielfältigungen je Seite	
	1.3.1	mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten (z. B. Laser- und Tintenstrahldrucker)	
	1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	1.3.1.1.1	schwarz-weiß	0,20
	1.3.1.1.2	farbig	0,70
	1.3.1.2	im Format DIN A 3	
	1.3.1.2.1	schwarz-weiß	0,50
	1.3.1.2.2	farbig	1,50
	1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
	1.3.2	<u>Lichtpausen, je angefangene Seite</u>	

	1.3.2.1	bis zum Format DIN A 4	4,50
	1.3.2.2	bis zum Format DIN A 3	6,00
	1.3.2.3	bis zum Format DIN A 2	9,00
	1.3.2.4	bis zum Format DIN A 1	15,00
	1.3.2.5	bis zum Format DIN A 0	22,50
	1.3.2.6	bis zum Format DIN A 00	30,00
	1.3.3	Mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage *)	
	1.3.3.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00
	1.3.3.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,50
	1.3.3.3	bis zu 100 Stück je Seite	3,50
	1.3.3.4	<u>bei höheren Auflagen</u>	
		bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	3,00
		über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite. Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	2,50
		<p>*)Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstückes und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte:</p> <p>S = 90, T = 1,00 €, A = 9</p> <p>Nach der Formel:</p> $\frac{S \times T}{A}$ <p>sind für ein Exemplar dieses Druckstückes 10,00 € zu fordern.</p>	
	2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
	2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50




2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften , je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen , die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden.	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Sozialgesetzbuch VIII ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
 3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 bis


			32,00
		Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
▲	4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,20
		jedoch mindestens	1,00
▲	5	Aufnahme von Verhandlungen	
		Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
		je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 bis 32,00
▲	6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
▲	7	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 bis 32,00
▲	8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
	8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
	8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
▲	9	Vermögensverwaltung	
	9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufs-rechten, sowie Belastungsgenehmigungen und Stillhalteerklärungen	
	9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
	9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00
	9.1.3	höchstens jedoch	500,00
	9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	20,00 pauschal

	9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangsein-räumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen und Zustimmungserklärungen zur Veräußerung von Erbbaurechten.	20,00 pauschal
	9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie § 3 BauGB-MaßnG.	20,00 pauschal
▲	10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	1,50
	11	<u>Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen</u>	1,50
	12	<u>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</u>	2,50
	13	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>	2,50
	14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</u>	16,00 bis 32,00
▲	15	<u>Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen</u>	
	15.1	Erstausfertigung	10,00
	15.2	je weitere Ausfertigung	1,50
	15.3	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO)	10,00
▲	16	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u> <u>*) Anmerkung zu lfd., Nr. 16:</u> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00 *)
▲	17	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u> bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1, je angefangene Seite der Verdingungsunterlagen (Endbetrag Auf- bzw. Abrundung auf volle 5,00 €).	
	18	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u> (auch auszugsweise) nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
	19	<u>Abgabe von Stadtplänen, Büchern</u>	
	19.1	Stadtplan	3,50

	19.2	Adressbuch	5,00
▲	20	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	16,00 bis 32,00
	21	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</u>	
	21.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 bis 32,00
	21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	16,00 bis 32,00
▲	22	<u>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever</u>	
	22.1.1	Entwässerungsgenehmigungen des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage für jeden Fall der Genehmigung	20,00
	22.1.2	Abnahme der Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage	25,00
	22.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter 22.1 nicht enthalten, diese sind je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg abzurechnen	16,00 bis 32,00
	22.3	Sonstige oder zusätzliche Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 bis 32,00
	22.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
	22.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50,00 bis 150,00
	22.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben , die durch satzungswidrige Benutzung oder ordnungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	16,00 bis 32,00
		je angefangene halbe Arbeitsstunde zuzüglich Auslagen (z. B. tatsächliche Kosten der Untersuchung im Labor)	
	22.7	Änderungsgenehmigung	
	22.8	Abnahme der Abwasseranlagen außerhalb der Abnahme nach 22.1.2 je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 bis 32,00

▲	23	Ausgabe von Absperrmaterial vom Baubetriebshof der Stadt Jever aus Anlass einer Sondernutzung nach dem Nds. StrG (z. B. Straßenfeste)	
	23.1	Bis zu 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrböcke	
	23.1.1	bis zu 4 Nächte	7,50
	23.1.2	jede weitere Nacht	3,00
	23.2	Mehr als 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrböcke	
	23.2.1	bis zu 4 Nächte	12,50
	23.2.2	jede weitere Nacht	5,00
	23.3	Beleuchtungseinrichtungen (je 5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht)	
	23.3.1	bis zu 4 Nächte	15,00
	23.3.2	jede weitere Nacht	5,00
▲	24	<u>Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen einschließlich einer Abnahme</u>	25,00
▲	25	<u>Umweltinformationsgesetz (UIG)</u>	
	25.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 bis 32,00
		Anmerkung: Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	
	25.2	Gewährung von Akteneinsicht , Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG je angefangene halbe Arbeitsstunde ggfs. zuzüglich Gebühr gemäß Tarif Nr. 1 und 16	16,00 bis 32,00
		Anmerkung: Sobald damit zu rechnen ist, dass die festzusetzende Gebühr 50,00 € übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.	
▲	26	<u>Wegebenutzung</u>	
	26.1	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationslinien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer	75,00
	26.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter 26.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg abgerechnet	16,00 bis 32,00
	26.3	Sonstige oder zusätzliche Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 bis

			32,00
	27	Archiv	
	27.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde *)	16,00 bis 32,00
	27.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten *)	
	27.2.1	je Seite	4,00
	27.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
		Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 27.1 erhoben werden.	
	27.3	Benutzung des Archivs *)	
	27.3.1	für einen Tag	5,00
	27.3.2	für eine Woche	15,00
	27.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
		<u>*) Anmerkung zu lfd. Tarif-Nr. 27.1 bis 27.3</u>	
		Für die Benutzung und Auskunftserteilung, zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	
	28	Büchereiwesen Das Büchereiwesen wird geregelt durch die „Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Jever“	
	29	Genehmigung der Teilung von Grundstücken gemäß § 19 BauGB innerhalb der durch eine besondere Satzung festgelegten Bebauungspläne bei einem	
	29.1	Grundstückswert bis 25.000,00 EURO	15,00
	29.2	Grundstückswert bis 75.000,00 EURO	25,00
	29.3	Grundstückswert bis 125.000,00 EURO	37,50
	29.4	Grundstückswert bis 175.000,00 EURO	50,00
	29.5	Grundstückswert über 175.000,00 EURO	65,00
		Sollte kein fester Kaufpreis angegeben werden, ist der Grundstückswert der vom Gutachterausschuss beim Katasteramt	

		Oldenburg herausgegebenen aktuellen Richtwertkarte zu entnehmen.	
	29.6	Negativzeugnis zur Teilung von Grundstücken zur Vorlage beim Grundbuchamt	15,00
	30	<p>Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf zwar Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungsentscheidung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ergangen ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Nach dem Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (Gegenstandswert) an der Entscheidung.</p> <p>Maßgeblich ist folgende Tabelle:</p>	
		Gegenstandswert bis zu:	
		150,00 €	15,00
		200,00 €	20,00
		300,00 €	26,00
		400,00 €	31,00
		500,00 €	36,00
		750,00 €	41,00
		1.000,00 €	46,00
		1.250,00 €	51,00
		1.500,00 €	56,00
		2.000,00 €	61,00
		2.500,00 €	66,00
		3.000,00 €	72,00
		3.500,00 €	77,00
		4.000,00 €	82,00
		4.500,00 €	92,00
		5.000,00 €	102,00
		5.500,00 €	112,00
		6.000,00 €	123,00

			6.500,00 €	133,00
			7.000,00 €	143,00
			7.500,00 €	153,00
			10.000,00 €	184,00
			12.500,00 €	225,00
			15.000,00 €	276,00
			17.500,00 €	307,00
			20.000,00 €	327,00
			25.000,00 €	378,00
			30.000,00 €	429,00
			35.000,00 €	470,00
			40.000,00 €	491,00
			45.000,00 €	501,00
			über 45.000,00 €	511,00

Erläuterung zu den Tarif-Nr. 3.3, 5, 7, 14, 20, 21.1, 21.2, 22.2, 22.3, 22.6, 22.8, 25.1, 25.2, 26.2, 26.3 und 27.1

Stundensätze für den Verwaltungsaufwand

Unter analoger Anwendung des Rd.-Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums v 19.06.2001 (Nds. MBl. Nr. 20/2001 S. 419 - Verwaltungskostenrecht; Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich)
(Angabe je angefangene halbe Arbeitsstunde gerundet)

Einfacher Dienst

A 5

16,00

BAT X – VIII

Mittlerer Dienst

20,00

A 5 – A 9

BAT VIII – V b

Gehobener Dienst

22,00

A 9 – A 15

BAT V b – II

Höherer Dienst

32,00

A 15 – B 3

BAT I – I b

